

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 05.10.2015
	Seite 1

\*\*\*\*\*

ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT KENNTLICH GEMACHT:

ERGÄNZUNGEN SIND UNTERSTRICHEN.

LÖSCHUNGEN SIND DURCHGESTRICHEN.

\*\*\*\*\*

## Kapitel I Allgemeine Bedingungen

[...]

### Abschnitt 1 Allgemeine Clearing-Bestimmungen

[...]

#### 17.3 Konsultation bei Änderungen und Ergänzungen der Clearing-Bedingungen

##### 17.3.1 Anwendungsbereich und Definitionen

- (1) Die Eurex Clearing AG wird vor ~~der Veröffentlichung~~ einer Änderung oder Ergänzung der Besonderen Bestimmungen (wie nachstehend definiert) gemäß Ziffer 16 alle betroffenen Clearing-Mitglieder, betroffenen Nicht-Clearing-Mitglieder und betroffenen Registrierten Kunden durch Veröffentlichung unter [www.eurexclearing.com](http://www.eurexclearing.com) einladen, innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung der betreffenden Einladung Anmerkungen zu den geplanten Änderungen oder Ergänzungen einzureichen („Konsultation“).

„Besondere Bestimmungen“ sind die Ziffern 1.5, 6, 7, 9, 16.1, 17.2 und 17.3, Unterabschnitt C Ziffer 2.1.2 und Ziffer 3.3 der Individual-Clearingmodell-Bestimmungen, Kapitel III Abschnitt 2 Ziffer 2.4 Absatz (1), Kapitel IV Abschnitt 2 Ziffer 2.6 Absatz (1) (b), Kapitel V Abschnitt 2 Ziffer 2.2.1 Absatz (4), Kapitel VIII Abschnitt 2 Ziffer 2.2.5 Absatz (6), Kapitel IX Abschnitt 2 Ziffer 2.6.4 Absatz (4), Kapitel IX Abschnitt 2 Ziffer 2.7.2 Absatz (2), Anhang 1, 2, 3, 7, 8 und 9 (soweit Regelungen in diesen Anhängen die Erteilung von Vollmachten, die Gewährung von Margin oder die Bestellung von Sicherungsrechten betreffen) sowie das Procedures Manual (soweit dieses Themen behandelt, die einen Einfluss auf das Risikomanagement der Eurex Clearing AG, der Clearing-Mitglieder, Nicht-Clearing-Mitglieder und Registrierten Kunden haben können), die DMC-Regeln und die DM Auktions-Regeln und etwaige neu hinzugefügte Bestimmungen, die den Regelungsgegenstand dieser Bestimmungen betreffen. Regularien oder Vereinbarungen (mit Ausnahme der im vorstehenden Satz genannten), auf die in diesen Bestimmungen verwiesen wird, sind keine Besonderen Bestimmungen.

[...]